

# Abschrift

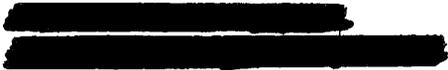
## VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:  
8 A 194/11 As



## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Sükrü Bulut,  
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg

- Klägerin -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg endvertreten d.d. Leiter des Einwohnerzentralamtes,  
Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg

- Beklagte -

wegen  
Verteilung von Asylbewerbern

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am  
13. Februar 2012

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Koll als Einzelrichter  
beschlossen:

Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt *Bulut*, Hamburg mit der Maßgabe bewilligt, dass keine höheren Kosten erstattet werden, als bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts, der im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern ansässig ist.

**Gründe:**

Der Antrag der Klägerin,

ihr unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu bewilligen,

ist zulässig und im tenorierem Umfang begründet.

Die Klage der Klägerin auf länderübergreifende Verteilung in den Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Hamburg hat jedenfalls heute hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Klägerin hat mangels einer atypischen Fallgestaltung Anspruch auf die von ihr begehrte Umverteilung nach Hamburg.

Die Voraussetzungen der länderübergreifenden Umverteilung sind im vorliegenden Fall aller Wahrscheinlichkeit nach erfüllt. Nach § 51 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist durch länderübergreifende Regelung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen. Dabei spricht Durchgreifendes dafür, dass der gemeinschaftsrechtliche Familienbegriff maßgebend ist, also Haushaltsgemeinschaft mit *Lebensgemeinschaft nichtehelicher Partner* gleichzusetzen ist (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 2 d) [i] der Richtlinie 2003/9/EG des Rates).

Dazu Marx, AsylVfG, 7. Aufl. 2009, § 50 Rn. 69; Kessler, in: Hoffmann/Hoffmann, Ausländerrecht, 2008, § 50 AsylVfG, § 50 Rn. 26; Hoffmann, Asylmagazin 4/2005, S. 5 (6).

Dabei genügt es bei unverheirateten Paaren, dass sie eine dauerhafte Beziehung unterhalten. Diese Voraussetzungen liegen nach vorläufiger Wertung im vorliegenden Fall vor, da die Klägerin mit Herrn . nach yezidischem Ritus verheiratet ist. Dies ergibt sich aus der im Verwaltungsverfahren vorgelegten Bescheinigung des *Yezidischen Forums e. V., Oldenburg* vom 16. Mai 2010.

Darüber hinaus ist die Klägerin nach den von ihr vorgelegten Unterlagen schwanger. Der Entbindungstermin ist mit Anfang 2012 im Mutterpass ärztlich bestätigt worden. Dies dürfte humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht darstellen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Koll